



- Strukturell wird ein Bachelor/Master-Studium von insgesamt fünf Jahren vorgesehen, das ausschließlich an **Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen** absolviert werden kann, nicht aber an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (früher FHs).
- „**Praktische Ausbildungseinsätze**“ sollen den praktischen Kompetenzerwerb sichern. Vorgesehen sind 570 Std. (19 ECTS) im Bachelor-Studium und 750 Std. (25 ECTS) im Masterstudium.
- Damit die Approbation einem bundeseinheitlichen Mindeststandard unterliegt, sind **zwei Staatsprüfungen** vorgesehen. Die erste psychotherapeutische Prüfung erfolgt am Ende des Bachelorstudiums, die zweite am Ende des Masterstudiums. Beide sollen anwendungsorientiert durchgeführt werden. Um eine doppelte Prüfungsbelastung der Studierenden zu vermeiden, soll die Möglichkeit bestehen, die Staatsprüfungen gemeinsam mit den hochschulischen Prüfungen des Bachelor- und Masterstudiums durchzuführen. Darüber hinaus kann die zuständige Landesgesundheitsbehörde die Hochschule beauftragen, für die psychotherapeutischen Prüfungen den Vorsitz zu übernehmen.
- Der sogenannte „**polyvalente Bachelor**“ soll andere Arbeitsfelder und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten offenhalten, die nicht zum Abschluss des Psychotherapiestudiums mit Approbation führen. Über die Festlegung auf Universitäten und gleichgestellte Hochschulen hinaus enthält der Arbeitsentwurf keine ausdrückliche Festlegung auf bestimmte Fakultäten und insoweit folglich auch keine Aussagen zum Ausschluss von Studiengängen, deren Schwerpunkt neben der Psychotherapie die Sozialpädagogik bzw. Pädagogik wäre. Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, die solche Studiengänge einrichten möchten und deren Gremien dem zustimmen, wären daran von Gesetzes wegen nicht gehindert.
- Neu eingeführt wird die Möglichkeit von **Modellstudiengängen**, die Pharmakotherapie einschließen: Ausbildungsziel und Prüfungsinhalte sind Kompetenzen zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen als erweiternder Bestandteil einer psychotherapeutischen Versorgung. Absolventen dieser Modellstudiengänge sollen zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen, die psychische Erkrankungen betreffen, berechtigt sein.
- Aussagen zur **Weiterbildung** werden nur insofern gemacht, als die sozialrechtliche Anerkennung erst nach abgeschlossener Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren möglich sein soll.
- Der **Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie** soll in Anerkennungsfragen bei Bedarf Gutachten erstellen.

- Als **Übergangsregelung** ist ein Zeitraum von 12 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, in dem begonnene Studiengänge beendet und Psychotherapie-Ausbildungen nach dem derzeit gültigen Psychotherapeutengesetz absolviert werden können, also wie bisher auch an den staatlich anerkannten Ausbildungsinstituten.
- Die nach dem derzeit gültigen Psychotherapeutengesetz approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können weiterhin heilkundlich tätig sein und ihre Berufsbezeichnung weiterführen.

### **Bewertung:**

Der vorliegende Arbeitsentwurf bedarf an wichtigen und entscheidenden Stellen der Änderung und Ergänzung. Insbesondere fehlen eine detaillierte Approbationsordnung sowie Aussagen über Struktur und Finanzierung einer zukünftigen Weiterbildung, so dass eine endgültige Bewertung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden kann.

### **Zu folgenden Punkten möchten wir Stellung nehmen:**

- Als Ausdruck der Zusammenführung der beiden rechtlich bislang getrennten Heilberufe Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten setzen wir uns für die **Berufsbezeichnung** „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“ ein, die dem gemeinsamen Berufsbild des freien akademischen Heilberufs entspricht. Grundsätzliche Beschränkungen in der Versorgung bestimmter Altersgruppen, wie sie bislang für die Approbation von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten galten, werden damit aufgehoben.
- Der Verzicht auf wissenschaftlich anerkannte Verfahren in der **Legaldefinition** zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit wird begrüßt, weil damit die Beforschung wissenschaftlich noch nicht anerkannter Verfahren und Methoden zukünftig auch Psychotherapeuten gestattet wird.
- In Bezug auf die **Studiendauer** stellt sich die Frage, ob ein 10-semesteriges Studium, in dem auch noch Bachelor- und Masterarbeiten angefertigt werden müssen, in Theorie und Praxis ausreichend für eine Approbation qualifizieren und den Patientenschutz hinreichend gewährleisten kann. Anders als bei anderen akademischen Heilberufen will sich das Bundesrecht darauf beschränken, heilberuflich relevante Studieninhalte nur im Umfang von 60 % der fünfjährigen Gesamtstudienleistung vorzuschreiben (180 ECTS von 300 ECTS bzw. 5.400 von 9.000 Stunden). Dabei reduziert gerade die Strukturierung in

Bachelor/Master-Studiengänge die Möglichkeit zur Vermittlung spezifisch psychotherapeutischer Inhalte zusätzlich, weil der Bachelor „polyvalent“ ausgerichtet werden können soll. Im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und die Wahrung des Patientenschutzes ist kritisch insbesondere die Kürzung der noch im Herbst 2016 angedachten 2300 Stunden „Praxiseinsätze“ auf jetzt nur noch 1320 Stunden zu betrachten.

- Das Studium soll auf die psychotherapeutische Arbeit mit **allen Altersgruppen** vorbereiten. Aufgrund einer fehlenden Approbationsordnung ist derzeit unklar, ob spezifische Ausbildungsanteile für die Psychotherapie mit Kindern- und Jugendlichen in fachlich ausreichendem Maße enthalten sind.
- Der Arbeitsentwurf enthält keine Vorgaben dazu, dass die verschiedenen Psychotherapieverfahren mit entsprechenden theoretischen Grundlagen, psychotherapeutischen Haltungen und berufspraktischen Anwendungen durch **entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal** gelehrt werden sollen. Unseres Erachtens sind dies essentielle Voraussetzungen für ein Psychotherapiestudium, das mit einer Approbation abgeschlossen werden soll.
- Durch die Zäsur zwischen Bachelor und Master wird eine „**Flaschenhals**“-**Problematik** beim Zugang zum Masterstudium strukturell angelegt. Erst nach dem Bachelor soll die Entscheidung fallen, ob Studenten das Psychotherapie-Studium fortsetzen und abschließen können. Im Begründungsteil des Arbeitsentwurfs wird deutlich, dass auch erfolgreichen Bachelorabsolventen mit dem Ziel der Approbation das Weiterstudium verweigert werden können soll, falls es nicht genügend Masterstudienplätze geben sollte. Damit akzeptiert das BMG, dass alle Studierenden, die die Approbation anstreben, mit ungewisser Perspektive studieren und sich ggf. mit einer Berufsqualifikation auf geringerem Niveau abfinden müssen, die sie gar nicht angestrebt haben. Das könnte dazu führen, dass sich erfolgreiche Bachelorabsolventen in größerer Zahl dazu gezwungen sehen, sich ihren Masterstudienplatz einzuklagen.
- Nicht nachvollziehbar ist der **Ausschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (FH)**, sofern diese eine geeignete Infrastruktur und gegebenenfalls Kompetenzverbünde in Bezug auf Hochschulambulanzen, Promotionsmöglichkeiten und Psychotherapieforschung sicherstellen können. Ein Studiengang der Psychotherapie mit hoher Praxisorientierung könnte gerade an diesen Hochschulen vorhandene Erfahrungen und Strukturen nutzen. Die vom BMG angeführten Gegenargumente – Kapazitätenbegrenzung, Durchführbarkeit und Ausbildungsqualität, problemlose Umwandlung der jetzigen Psychologiestudiengänge an den Universitäten – sind nicht zwingend und zudem diskriminierend.

- Ein **Modellstudiengang Pharmakotherapie**, in dem zusätzliche entsprechende Studieninhalte ein erweitertes Ausbildungsziel im Rahmen der vorliegenden Struktur des Studiums realisieren können sollen, erscheint allein vor dem Hintergrund der begrenzten Studienzeit aus Gründen des Patientenschutzes nicht realistisch. Für eine Doppelqualifizierung wäre eine sehr gründliche und differenzierte Ausbildung nötig, die auch vertiefte medizinische und pharmakologische Kenntnisse einschließen müsste. Dazu wären eine deutliche Verlängerung des Studiums oder eine qualifizierte Weiterbildung nötig. Ebenso sind die Auswirkungen auf die spezifisch psychotherapeutische Compliance kritisch zu reflektieren.
- Die angedachte Ausbildungsreform besteht nicht nur aus der Etablierung eines neuen Studiengangs Psychotherapie, sondern auch ganz wesentlich in der Umwandlung der jetzigen Psychotherapieausbildung in eine dem Studium und der Approbation folgende Weiterbildung zum Erlangen der Fachkunde und bezogen auf eine Altersgruppe. Ohne konkrete Aussagen hinsichtlich der zukünftigen **Weiterbildungsstrukturen**, insbesondere deren **Finanzierung**, bleibt eine Reform unvollständig und nicht realisierbar.

Der Arbeitsentwurf des BMG zeigt, dass in der neuen Legislaturperiode Ergänzungen und Korrekturen in einem breiten Abstimmungsprozess erforderlich sind, bevor die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes Realität werden kann. Gleichzeitig werden die Probleme, die unter dem alten Psychotherapeutengesetz entstanden sind, immer drängender. Die prekäre finanzielle Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung, die Unsicherheiten bezüglich der Zugangsvoraussetzung zur heutigen postgradualen Ausbildung und die rechtliche Problematik der Ausbildungsbehandlungen ohne Approbation sind drängende, ungelöste Fragen, die umfassender gesetzlicher Anpassungen bedürfen, um in Zukunft eine rechtssichere und fachlich vertretbare Patientenversorgung sicherstellen zu können.

Der Vorstand der VAKJP sieht grundsätzlich die Notwendigkeit der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes. Dem Arbeitsentwurf in der vorliegenden Form können wir aber nicht zustimmen.

*Der Vorstand der VAKJP*

*Dr. Helene Timmermann*  
*Vorsitzende*

*Werner Singer*  
*stv. Vorsitzender*

*Bettina Meisel*  
*stv. Vorsitzende*